

**Service für Leser des IZW-Beratungsbriefs**

**Die Kirchensteuerbelastung reduzieren – ohne Kirchenaustritt**

Die Kirchensteuer beträgt 9 Prozent der Einkommenssteuer (in Bayern und Baden-Württemberg: nur 8 Prozent). Bei sehr hohen Einkommen sind die 9 Prozent Zuschlag aber nicht das letzte Wort. Die Kirchensteuerämter bzw. Finanzämter in den meisten Bundesländern kappen von Amts wegen die Kirchensteuer auf 3 bis 3,5 Prozent des zu versteuernden Einkommens. Ein Antrag ist dafür nicht notwendig.

**Beispiel:** Ein lediges Kirchenmitglied wohnt in Berlin und hat ein zu versteuerndes Einkommen von einer Million Euro. Die Einkommenssteuer beträgt für 2009 434.424 Euro. Die reguläre Kirchensteuer beträgt 9 Prozent = 39.098 Euro. Da in Berlin jedoch von Amts wegen auf 3 Prozent des zu versteuernden Einkommens gekappt wird, beträgt die Kirchensteuer „nur“ 30.000 Euro (= 3 Prozent von einer Million).

In Baden-Württemberg, Hessen, NRW, Rheinland-Pfalz und dem Saarland wird nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag gekappt.

**Weiterer Tipp:** Viele Kirchensteuerämter ermäßigen auf Antrag auch dann Ihre Kirchensteuer, wenn Sie außerordentliche Einkünfte im Sinne von § 34 EStG erzielen, z. B. bei Abfindungen, Entschädigungen oder Veräußerungsgewinnen. (vgl. FG Köln, 09.07.08, 11 K 3041/08, DStR 09, 314)

Bundesland	KiSt-Satz	Kappungssatz in % des zu versteuernden Einkommens		
		ev. Kirchen	kath. Diözesen	
Baden-Württemberg	8	ev. Württemberg 2,75	ev. Baden, kath. Diözesen 3,5	auf Antrag
Bayern	8	-		keine Kappung
Berlin	9	3		von Amts wegen
Brandenburg	9	3		von Amts wegen
Bremen	9	3,5		von Amts wegen
Hamburg	9	3		von Amts wegen
Hessen	9	ev. Kirchen 3,5	kath. Diözesen 4	auf Antrag
Mecklenburg-Vorpommern	9	3		von Amts wegen
Niedersachsen	9	3,5		von Amts wegen
Nordrhein-Westfalen	9	ev. Kirchen 3,5 Lippe 3,75	kath. Diözesen 4	auf Antrag
Rheinland-Pfalz	9	ev. Kirchen 3,5	kath. Diözesen 4	auf Antrag
Saarland	9	ev. Kirchen 3,5	kath. Diözesen 4	auf Antrag
Sachsen	9	3,5		von Amts wegen
Sachsen-Anhalt	9	3,5		von Amts wegen
Schleswig-Holstein	9	3		von Amts wegen
Thüringen	9	3,5		von Amts wegen

Quelle: NWB 13/2008 F 12, S. 1509